

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Staatsorganisationsrecht 18. Auflage 2019

Das Staatsorganisationsrecht gehört zu einem der wichtigsten Prüfungsbereiche des Examens. Das Skript **Staatsorganisationsrecht** stellt den für die juristische Ausbildung relevanten Stoff so dar, wie er im Examen benötigt wird. Dabei konzentriert sich das Skript auf die Schwerpunkte, die Gegenstand der Examensklausuren sind. Sie finden alle prüfungsrelevanten Schwerpunkte, insbesondere zu den Staatsprinzipien, den obersten Bundesorganen und der Gesetzgebung unter Berücksichtigung der europäischen Integration. Daneben werden alle wesentlichen verfassungsprozessualen Probleme dargestellt.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Februar 2019 eingearbeitet (z.B. NPD-Parteiverbot und Ausschluss von der Parteienfinanzierung, unzulässiges Organstreitverfahren der AFD wegen der Flüchtlingskrise). Die Neuauflage verbindet die Vorteile der bewährten Darstellung anhand von 24 Fällen und zahlreichen Beispielen mit einer vorgezogenen abstrakten Darstellung zur Einführung in die jeweilige Problematik. Aufbauschemata als unerlässliche Grundlage für die eigene Klausurlösung und Strukturübersichten zur Einordnung der behandelten Probleme runden die Darstellung ab. Fallübergreifende Übersichten dienen zur Schnellerfassung und Wiederholung des Stoffes.

Skripten

Altevers

Staatsorganisationsrecht

18. Auflage 2019

Sie erhalten die Karteikarten Staatsorganisa-Im Paket tionsrecht zu einem vergünstigten Preis, wenn günstiger! Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben. Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.





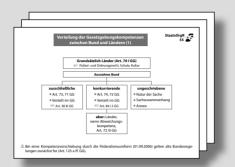
Staatsorganisationsrecht

Alpmann Schmidt









- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- Übersichten, Schaubilder und Schemata ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- Frage-Antwort-Modus (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App: kostenlos zum Download





Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier: www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by **Repetico**

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT



STAATSORGANISATIONSRECHT

2019

Ralf Altevers
Rechtsanwalt und Repetitor

Zitiervorschlag: Altevers, Staatsorganisationsrecht, Rn.

Altevers, Ralf

Staatsorganisationsrecht 18., neu bearbeitete Auflage 2019 ISBN: 978-3-86752-669-2

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Vorbemerkung – Grundbegriffe – Verfassungsgeschichte	1
1. Abschnitt: Gegenstand und Einordnung des Verfassungsrechts	
A. Das Staatsrecht	1
B. Das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland	1
2. Abschnitt: Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung des GG	3
3. Abschnitt: Der Begriff des Staates – Die Drei-Elementen-Lehre	
A. Staatsgewalt	
I. Völkerrechtliche Anforderungen	
II. Aussagen des Grundgesetzes	
B. Staatsgebiet – Gebietshoheit	
I. Völkerrechtliche AnforderungenII. Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland	
C. Staatsyolk – Personalhoheit	
L. Völkerrechtliche Anforderungen	
II. Staatsangehörigkeit nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz –	1 1
Deutscher i.S.d. Grundgesetzes	11
1. Erwerbs- und Verlustgründe der deutschen Staatsangehörigkeit	
2. Deutscher i.S.d. Grundgesetzes	11
3. Rechte und Pflichten von deutschen Staatsangehörigen	12
■ Zusammenfassende Übersicht: Staat (Drei-Elementen-Lehre)	13
2. Teil: Staatsformmerkmale und Staatszielbestimmungen	14
1. Abschnitt: Vorbemerkung	14
A. Überblick	14
B. Bedeutung	14
C. Begriffsbestimmung	
D. Staatsformmerkmale bzw. Staatsstrukturprinzipien in der	
Klausurbearbeitung	15
2. Abschnitt: Demokratie	16
A. Herleitung und Geltungsbereich	16
 Zusammenfassende Übersicht: Staatsorganisationsformen – Fallgruppen des Demokratieprinzips 	17
B. Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG: Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus	18
C. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG: Ausübung der Staatsgewalt durch Wahlen,	
Abstimmungen und besondere Organe der drei Gewalten	
I. Wahlen – Mehrheitsprinzip – Art. 39 GG	
Fall 1: Verschiebung der Bundestagswahl	19

	II.	Abstimmungen	21
		1. Abstimmungen auf Bundesebene	
		2. Abstimmungen auf Länderebene	23
	III.	Besondere Organe; demokratische Legitimation	24
	IV.	Unionsrecht und demokratische Legitimation	25
		Fall 2: Der OMT-Beschluss	26
D.	. We	itere Fallgruppen	30
	l.	Politische Willensbildung von unten nach oben	30
		1. Keine Wahlwerbung auf Staatskosten	30
		Fall 3: Wahlwerbung	30
		2. (Verbot der vollständigen oder verdeckten) Parteienfinanzierung	34
		3. Ausschluss von der Parteienfinanzierung	36
	II.	Selbstverwaltungsgarantie	36
	III.	Wahlrecht – Beachtung von Wahlgrundsätzen entsprechend	
		Art. 38 Abs. 1 S. 1 und 28 Abs. 1 S. 2 GG	36
	IV.	Mehrparteiensystem	37
	٧.	Möglichkeit der Bildung und Ausübung von Opposition	37
	VI.	5	
		1. Zweck des Mehrheitsprinzips	
		2. Ausgestaltung des Mehrheitsprinzips	
		3. Grenzen des Mehrheitsprinzips	
		4. Absicherung des Mehrheitsprinzips	
	VII.	Parlamentsvorbehalt	38
		. Bestehen demokratischer Grundrechte	
	IX.	Öffentlichkeitsgrundsatz, Transparenzgebot	
		Fall 4: Oppositionsfraktionsrechte	39
3. Al	osch	nitt: Republik	42
			40
		ınitt: Rechtsstaatsprinzip	
		leitung des Rechtsstaatsprinzips	
B.	Ele	mente des Rechtsstaatsprinzips (Überblick)	43
C.	Das	s Prinzip der Gewaltenteilung (Funktionentrennung)	45
	l.	Rechtsgrundlagen und Aufgabe der (horizontalen) Gewaltenteilung	45
	II.	Einzelheiten der horizontalen Gewaltenteilung	45
	III.	Personelle Gewaltenteilung (Inkompatibilität)	46
	IV.	Abweichungen vom Gewaltenteilungsprinzip	47
D.	. Die	Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips an die Gesetzgebung	
	(Le	gislative)	48
	l.	Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung	48
	II.	Bestimmtheit	49
	III.	Vertrauensschutz – Keine unzulässige Rückwirkung von Gesetzen	50
		1. Verbot rückwirkender Strafgesetze	50
		2. Andere belastende rückwirkende Gesetze	51
		a) Arten der Rückwirkung	51

b) Prüfungsstandort	52
c) Verfassungsmäßigkeit der Rückwirkung	52
aa) Echte Rückwirkung	
bb) Unechte Rückwirkung	
Fall 5: Enttäuschte Steuersparer	
E. Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips an die vollziehende Gewa	
(Exekutive)	
I. Bindung an Gesetz und Recht bezieht sich auf	
II. Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	
1. Vorrang des Gesetzes (kein Handeln gegen das Gesetz)	
Vorbehalt des Gesetzes (kein Handeln ohne Gesetz) a) Überblick	
b) Ableitung	
c) Anwendbarkeit	
d) Rechtsfolgen bei Anwendbarkeit des Prinzips vom Vorbe	
des Gesetzes	
3. Abgrenzung zum Verwaltungsvorbehalt	63
F. Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips an die Rechtsprechung (J	udikative)64
G. Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips an alle drei Gewalten	64
5. Abschnitt: Sozialstaatsprinzip	65
A. (Allgemeine) Herleitung; Spezialregelungen	65
B. Inhalt und Gegenbegriff	
C. Adressaten	66
D. Anwendungsbereich bzw. Konkretisierungen	67
6. Abschnitt: Das Bundesstaatsprinzip	67
A. Herleitung – Funktion – Absicherung	67
B. Der Begriff des Bundesstaates – Bund und Länder	68
Fall 6: Regionalverband Unterelbe	
C. Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern	73
D. Bundesrecht und Landesrecht	74
E. Das Gebot zu bundesfreundlichem Verhalten (Bundestreue)	
F. Der kooperative Föderalismus	
Zusammenfassende Übersicht: Bundesstaatsprinzip	77
7. Abschnitt: Die freiheitliche demokratische Grundordnung und	
verwandte Begriffe	78
3. Teil: Wahlen – Bundestag – Parteien	80
1. Abschnitt: Die Wahl des Bundestages	80
A. Wahlsvstem	80

	B. Wa	hlrechtsgrundsätze (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG)	82
	I.	Allgemeinheit der Wahl	
	II.	Gleichheit der Wahl	84
		1. Aktive Wahlrechtsgleichheit	84
		a) Überhangmandate ohne/mit Ausgleichspflicht	84
		b) 5% Sperrklausel; Grundmandatsklausel	85
		2. Passive Wahlrechtsgleichheit	87
	III.	Unmittelbarkeit der Wahl; Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts	87
	IV.	Freiheit der Wahl	88
	V.	Geheimheit der Wahl	89
	VI.	Öffentlichkeit der Wahl	
		1. Herleitung	
		2. Inhalt und Anwendungsbereich	
		Verfassungsprozessuale Bedeutung von Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG	
	VIII	. Rechtsnatur und Prüfungsaufbau der Wahlrechtsgrundsätze	91
	C. Au	sländerwahlrecht	91
_			
2.		nitt: Der Bundestag	
		Bundestag als oberstes Verfassungsorgan des Bundes	
		ständigkeiten und Aufgaben	
	Fal	7: Außenpolitischer Bundestagsbeschluss	93
	C. Re	chtmäßigkeit eines (schlichten) Bundestagsbeschlusses	96
	D. Me	hrheiten	97
	E. De	r Bundestag als Staatsorgan – personelle und sachliche	
		kontinuität – GO BT	98
		8: Alternative Geschäftsordnung	
2	۸bcck	nitt: Untergliederungen des Parlaments	100
Э.			
		ktion, Gruppe	
	I. II.	Bildung der FraktionAbgrenzung zur Gruppe	
	II. III.		
		Aufgaben bzw. FunktionRechtsnatur	
	۱۷. V.	Rechte der Fraktion (im Plenum)	
		sschüsse und sonstige Gremien	
		tersuchungsausschuss (UA)	
		9: Verhängnisvolle Protokolle	
	D. Lei	tungsorgane des Bundestags und Bundestagsverwaltung	113
4.	Absch	nitt: Die Rechtsstellung der Bundestagsabgeordneten	113
		s freie Mandat, Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG	
	I.	Rechte des Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG	
	П	Rechtsnatur und prozessualer Rechtsschutz	115

	III.	Grenzen bzw. Einschränkungsmöglichkeiten der Rechte aus	
		Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG	
	IV.	Fraktions disziplin, Fraktions ausschluss, Parteiausschluss	
		Fall 10: Der Fraktions-Linksaußen	
В	. Re	thte des Abgeordneten aus Art. 46–48 GG	
	l.	Indemnität	
	II.	Immunität	
	III.	Rede-, Antrags- und Informationsrecht bzw. Fragerecht	
	IV	Fall 11: RüstungsexporteRechte aus Art. 47, 48 GG	
_		ktionslose Abgeordnete	
		ndatsverlust und Mandatsprüfung	
		nitt: Die politischen Parteien	
		griff und Aufgaben der politischen Parteien	
		-	
		indung und Organisation	
		mokratische Binnenstruktur	
D). Pai	teienfinanzierung	129
Е	. Da	s Parteienverbot; Parteienprivileg	130
F.	. An	spruch auf Nutzung öffentlicher Einrichtungen;	
		gestufte) Chancengleichheit der Parteien	
	Fal	l 12: Wahlwerbung	131
4. T	eil: [Per Bundesrat	137
1. A	bscł	nitt: Stellung des Bundesrats im Verfassungsgefüge	137
2. A	bscł	nitt: Zusammensetzung des Bundesrats	137
3. A	bscł	nitt: Beschlussfassung im Bundesrat	138
4. A	bscł	nitt: Die Zuständigkeiten des Bundesrats	139
		-	
5. T	eil: [Die Bundesregierung und der Bundeskanzler	140
1. A	bscł	nitt: Zusammensetzung der Bundesregierung und verfassungs- rechtliche Stellung	140
2. A	bscł	nitt: Bildung der Bundesregierung; Koalitionsvereinbarungen	140
Α	. Wa	hl des Bundeskanzlers	140
В	. Pei	sonalentscheidungen und Organisationsgewalt	140
		l 13: Koalitionsvereinbarungen	
	So	nstige Minister und Staatssekretäre	143

3. Abschnitt: Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung	144
A. Zuständigkeiten der Bundesregierung	144
B. Kanzler-, Ressort- und Kollegialprinzip	145
C. Äußerungen/Informationen durch die Bundesregierung	146
4. Abschnitt: Regierungskrise	148
A. Das konstruktive Misstrauensvotum gemäß Art. 67 GG	
B. Die Vertrauensfrage, Art. 68 GG	149
6. Teil: Der Bundespräsident	151
1. Abschnitt: Aufgaben und Funktion	151
2. Abschnitt: Wahl und Amtsdauer	151
3. Abschnitt: Die Zuständigkeiten des Bundespräsidenten	152
4. Abschnitt: Das Erfordernis der Gegenzeichnung (Art. 58 GG)	152
5. Abschnitt: Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten	153
A. Prüfungsbefugnis bei der Ausfertigung der Bundesgesetze, Art. 82 GG	
I. Formelles PrüfungsrechtII. Materielles Prüfungsrecht	
II. Prozessuale Durchsetzung	
Fall 14: Nichtraucherschutz	
B. Unionsrechtliches Prüfungsrecht	160
C. Prüfungsbefugnis bei der Ernennung und Entlassung von Bundesministern	161
D. Politisches Ermessen	161
6. Abschnitt: Äußerungen des Bundespräsidenten	
Fall 15: Die Spinner	162
7. Teil: Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen	166
1. Abschnitt: Überblick	166
A. Grundsatz	166
B. Überleitungsregelungen	166
C. Folgen bei fehlender Zuständigkeit	167
2. Abschnitt: Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes	167
3. Abschnitt: Konkurrierende Gesetzgebung	
A Kampatanztital	160

B. Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG	169
I. Kernkompetenzen	170
II. Bedarfskompetenzen	170
Gerichtlicher Prüfungsumfang	
2. Erforderlichkeit	
3. Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet	
4. Wahrung der Rechtseinheit	
5. Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse	
6. Prozessuale Absicherung	
III. Abweichungsgesetzgebung	172
C. Landeskompetenz, Art. 72 Abs. 1 GG	
Fall 16: Spielhallen	173
4. Abschnitt: Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen	175
A. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs	176
B. Annexkompetenz	176
C. Zuständigkeit kraft Natur der Sache	177
Fall 17: Das Betreuungsgeld	
Zusammenfassende Übersicht: Gesetzgebungszuständigkeiten	183
8. Teil: Das Gesetzgebungsverfahren	184
1. Abschnitt: Überblick	
2. Abschnitt: Die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens	
A. Gesetzesinitiative, Art. 76 Abs. 1 GG	184
B. Vorverfahren, Art. 76 Abs. 2, 3 GG	184
3. Abschnitt: Das Hauptverfahren	185
A. Ordnungsgemäßer Beschluss des BT, Art. 77 Abs. 1 GG	185
I. Anzahl der Beratungen	185
II. Beschlussfähigkeit	186
III. Mehrheit	186
B. Ordnungsgemäße Mitwirkung des Bundesrates; Einspruchs- und	
Zustimmungsgesetz	187
C. Das Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss	189
D. Art. 78 GG	190
4. Abschnitt: Das Abschlussverfahren	191
5. Abschnitt: Verfassungsändernde Gesetze; Art. 79 GG	191
 Zusammenfassende Übersicht: Gesetzgebungsverfahren des Bundes 	

9. Teil: Der Erlass von Rechtsverordnungen (RVO)	195
1. Abschnitt: Zweck des Art. 80 GG	195
2. Abschnitt: Begriff der RVO	195
3. Abschnitt: Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Art. 80 GGFall 18: Landesrechtliche FerienverkehrsVO	
4. Abschnitt: Formelle Rechtmäßigkeitsanforderungen an RVOen	199
5. Abschnitt: Materielle Rechtmäßigkeitsanforderungen an RVOen; Gestaltungsfreiheit	200
6. Abschnitt: Ausfertigung und Verkündung	200
7. Abschnitt: Rechtsschutz gegen RVOen	201
A. RVO von BReg oder BMin	201
I. (Direkte) Normenkontrolle	201
II. Inzidentkontrolle	201
B. RVO der Landesregierung	201
Zusammenfassende Übersicht: Dreistufiger Aufbau	202
10. Teil: Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung	203
1. Abschnitt: Überblick	203
A. Verwaltungskompetenz; gesetzesakzessorische und nichtgesetzesakzessorische Verwaltung	203
B. Gesetzgebungskompetenz und Verwaltungskompetenz	203
C. Die Verwaltungstypen nach dem GG (Überblick)	
2. Abschnitt: Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder als eigene Angelegenheit (Bundesaufsichtsverwaltung)	204
3. Abschnitt: Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder im Auftrage des Bundes (Bundesauftragsverwaltung)	205
A. Weisungsrecht und Fachaufsicht, Art. 85 Abs. 3, 4 GG	206
Fall 19: Gefährlicher Straßenbelag?	206
B. Rechtsweg und Klagebefugnis bei inhaltlich rechtswidriger Weisung	211
C. Rechtsfolgen einer (rechtmäßigen) Weisung	212
D. Einrichtung der Behörden – Regelung des Verwaltungsverfahrens – Erlass von Verwaltungsvorschriften, Art. 85 Abs. 1, Abs. 2 GG	
4. Abschnitt: Ausführung von Bundesgesetzen durch den Bund	
(bundeseigene Verwaltung)	214
A. Nur ausnahmsweise bundeseigene Verwaltung	

B. Obligatorische bundeseigene Verwaltung	215
C. Fakultative bundeseigene Verwaltung	
D. Erweiterungsmöglichkeiten der Bundesverwaltung	
(Art. 87 Abs. 3 GG)	216
Fall 20: Errichtung eines Energiespar-Bundesamtes	
E. Ungeschriebene Verwaltungszuständigkeiten des Bundes	
Fall 21: Die Einbürgerung von Auslands-Ausländern	
5. Abschnitt: Mischverwaltung – Gemeinschaftsaufgaben – Verwaltungszusammenarbeit	222
■ Zusammenfassende Übersicht: Verwaltungskompetenzen	224
11. Teil: Einsatz der Bundeswehr	225
1. Abschnitt: Verteidigung	225
A. Landesverteidigung	225
B. Bündnisverteidigung	225
2. Abschnitt: Andere Einsätze	226
A. Einsatz im Ausland gemäß Art. 24 Abs. 2 GG	226
B. Einsatz im Ausland nach Regeln der EU	226
C. Einsätze der Bundeswehr im Inland	227
I. Äußerer und innerer Notstand, Art. 87 a Abs. 3, 4 GG	
II. Regionaler Katastrophennotstand, Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG	228
3. Abschnitt: Entscheidungs-/Entsendebefugnis und Kommandogewalt	228
A. Entsendebefugnis	228
B. Kommandogewalt	229
Fall 22: Der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt	230
12. Teil: Die Rechtsprechung	233
1. Abschnitt: Der Gerichtsaufbau	233
2. Abschnitt: Das Bundesverfassungsgericht	233
3. Abschnitt: Die Technik der Prüfung	234
A. Zulässigkeit	
I. Rechtsweg zum und Zuständigkeit des BVerfG	
II. Beteiligtenfähigkeit	
III. Antragsgegenstand	235
IV. Antragsbefugnis	
V. Form	
VI. Frist	
R Regrijndetheit	236

4. Abschnitt: Organstreitverfahren	236
A. Zulässigkeit	236
I. Rechtsweg zum und Zuständigkeit des BVerfG	237
II. Beteiligtenfähigkeit von Antragsteller und Antragsgegner	237
III. Richtiger Antragsgegenstand	
IV. Antragsbefugnis	
V. Antragsfrist	
VI. Nur bei Anlass zu prüfen	
B. Begründetheit	241
C. Tenor (nur bei Anlass prüfen)	241
5. Abschnitt: Bund-Länder-Streitigkeit	242
A. Zulässigkeit gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG, §§ 13 Nr. 7, 68 ff. BVerfGG	242
I. Rechtsweg zum und Zuständigkeit des BVerfG	242
II. Beteiligtenfähigkeit als Antragsteller und Antragsgegner	
III. Antragsgegenstand	
IV. Antragsbefugnis / Antragsgrund	
V. Antragsfrist	
VI. Nur bei Anlass zu prüfen	
B. Begründetheit	244
6. Abschnitt: Abstrakte Normenkontrolle	244
A. Zulässigkeit gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG; §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG	244
I. Zuständigkeit	
II. Beteiligtenfähigkeit des Antragstellers	
III. Richtiger Antragsgegenstand	
IV. Antragsbefugnis	245
1. Normprüfungs- bzw. Normverwerfungsverfahren,	
§ 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG	
2. Normbestätigungsverfahren, § 76 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG V. Nur bei Anlass zu prüfen	
·	
B. Begründetheit, Prüfungsmaßstab	
C. Tenor (nur bei Anlass prüfen)	247
D. Wirkung der Entscheidung; §§ 79, 31 BVerfGG	248
E. Vollstreckung, § 35 BVerfGG	249
Fall 23: Renitente Landesregierung – Abwandlung zu Fall 17	249
7. Abschnitt: Konkrete Normenkontrolle oder Richtervorlage	251
A. Zulässigkeit gemäß Art. 100 Abs. 1 GG; §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG	
I. Rechtsweg zum und Zuständigkeit des BVerfG	251
II. Richtiger Vorlagegegenstand	
III. Vorlageberechtigung	
IV. Vorlagevoraussetzungen bzw. Vorlagegrund; Art. 100 Abs. 1 GG	
V Nur hei Anlass zu prüfen	253

1. Formgerechter Antrag, § 23 BVerfGG	253
2. Ordnungsgemäße Begründung gemäß § 80 Abs. 2 BVerfGG	253
3. Mehrfachvorlage	
B. Begründetheit	254
Fall 24: Die Partnerschaftsgesellschaft	
8. Abschnitt: Einstweilige Anordnungen, Art. 93 Abs. 3 GG, § 32 BVerfGG	259
A. Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags	259
I. Rechtsweg zum und Zuständigkeit des BVerfG gemäß § 32 BVerfGG	259
1. Zuständigkeit des BVerfG gemäß § 32 BVerfGG	259
2. Antragsberechtigung	
3. Antragsbefugnis	
4. Keine Vorwegnahme der Hauptsache	
5. Rechtsschutzbedürfnis	
II. Begründetheit	260
B. Widerspruch, Außerkrafttreten	260
Stichwortvarzeichnis	261

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf "RÜ" und "RÜ2" beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der RechtsprechungsÜbersicht als Gutachten und in der RechtsprechungsÜbersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Degenhart Staatsrecht I,

34. Auflage 2018

Ehlers/Schoch Rechtsschutz im Öffentlichen Recht,

2009

Friauf/Höfling Berliner Kommentar zum GG (Loseblatt),

2018

Frotscher/Pieroth Verfassungsgeschichte

17. Auflage 2018

Gröpl Staatsrecht I,

10. Auflage 2018

Hölscheidt Das Recht der Parlamentsfraktionen,

2001

Hömig/Wolff Grundgesetz

12. Auflage 2018

Ipsen Staatsrecht I

(Staatsorgansiationsrecht),

30. Auflage 2018

Isensee/Kirchhof Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik

Deutschland, 3. Auflage 2013

Jarass/Pieroth Grundgesetz für die Bundesrepublik

Deutschland, 15. Auflage 2018

Kahl/Waldhoff/Walter Bonner Kommentar zum GG (Loseblatt),

2018

Kloepfer/Greve Staatsrecht kompakt

3. Auflage 2018

Maurer Staatsrecht I,

7. Auflage 2017

Maunz/Dürig Grundgesetz (Loseblatt)

2018

Maunz/Schmidt-Bleibtreu/

Klein/Bethge

Bundesverfassungsgerichtsgesetz (Loseblatt),

2018

vMünch/Mager Staatsrecht I,

8. Auflage 2015

Morlok/Michael Staatsorganisationsrecht,

4. Auflage 2018

Robbers Verfassungsprozessuale Probleme

in der öffentl.-rechtl. Arbeit,

2. Auflage 2005

Sachs GG,

8. Auflage 2018

Sachs Verfassungsprozessrecht,

4. Auflage 2016

Schlaich/Korioth Das Bundesverfassungsgericht,

11. Auflage 2018

Schmidt Staatsrecht,

3. Auflage 2013

Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/

Henneke

Grundgesetz, 14. Auflage 2017

Schweitzer/Dederer Staatsrecht III,

11. Auflage 2016

Sodan Grundgesetz,

4. Auflage 2018

Stein/Frank Staatsrecht,

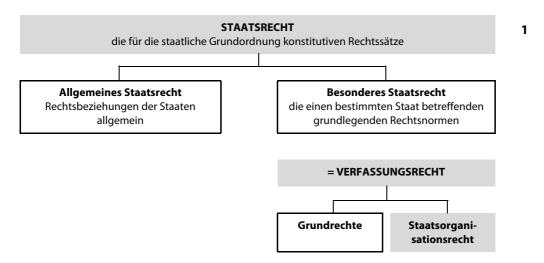
21. Auflage 2010

von Mangoldt/Klein/Starck Grundgesetz,

7. Auflage 2018

1. Teil: Vorbemerkung – Grundbegriffe – Verfassungsgeschichte

1. Abschnitt: Gegenstand und Einordnung des Verfassungsrechts



Das vorliegende Skript behandelt das **Staatsorganisationsrecht** und damit einen Teil des Verfassungsrechts. Die Begriffe Verfassungsrecht und Staatsrecht werden häufig synonym verwendet, obwohl sie nicht deckungsgleich sind.

A. Das Staatsrecht

Das **Staatsrecht** ist ein Teilbereich des Öffentlichen Rechts. Es befasst sich mit den Rechtssätzen, die konstitutiv für die allgemeine staatliche Grundordnung sind (Aufbau und Organisation des Staates, grundlegende Bestimmungen über das Verhältnis des Bürgers zum Staat).

- Das **allgemeine Staatsrecht** behandelt dabei **abstrakt** die Rechtsbeziehungen der Staaten, d.h. Begriff, Entstehen und Untergang eines Staates, sein Handeln und die grundsätzlichen Beziehungen zwischen dem Staat und den seiner Macht unterworfenen Personen.
- Das besondere Staatsrecht betrachtet demgegenüber die sich auf einen bestimmten Staat beziehenden Rechtsnormen und ist daher praktisch mit dem Verfassungsrecht identisch.¹

B. Das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Das Verfassungsrecht der **Bundesrepublik Deutschland** ist weitgehend, aber nicht ausschließlich, im Grundgesetz (GG) geregelt. Es umfasst das Staatsorganisationsrecht und die Grundrechte.

¹ Zu weiteren, teilweise abweichenden Definitionen und Abgrenzungsversuchen vgl. Ipsen Staatsrecht I, Rn. 17 ff.; Maurer Staatsrecht I, § 1 Rn. 29 ff.; Morlok/Michael Staatsorganisationsrecht, Rn. 1 ff.

4 Die Vorschriften des Grundgesetzes bilden das sog. **formelle Verfassungsrecht**, d.h. die Regelungen, die in einer **Verfassungsurkunde** enthalten sind.

Die meisten Staaten haben eine geschriebene Verfassungsurkunde (wichtigste Ausnahme ist Großbritannien, wo sich verschiedene Verfassungsgesetze finden, z.B. die Magna Charta Libertatum, die Habeas-Corpus-Akte und die Bill of Rights).

5 Unter dem **materiellen Verfassungsrecht** versteht man demgegenüber alle für die staatliche Ordnung grundlegenden Regelungen. Es umfasst sämtliche dem (besonderen) Staatsrecht zugehörigen Rechtssätze, gleich auf welche Weise und an welcher Stelle diese kodifiziert sind.²

Allerdings gibt es im GG auch Vorschriften, die **nur formelles**, nicht aber materielles Verfassungsrecht darstellen, da sie für die staatliche Grundordnung irrelevant sind, z.B. Art. 27 GG: "Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte" und Art. 48 Abs. 3 S. 2 GG: Die Abgeordneten "haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel."

Zum materiellen Verfassungsrecht der Bundesrepublik zählen deshalb – neben den grundgesetzlichen Vorschriften –

die grundlegenden Vorschriften des **Einigungsvertrages** (EV) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR:³

Der EV regelt den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland und dessen Rechtsfolgen. Insbesondere setzt er das GG im Beitrittsgebiet in Kraft und trifft die Regelungen zur Überleitung der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Herstellung der staatlichen Einheit. Die DDR hört mit dem Wirksamwerden des Beitritts auf zu bestehen, die Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland wird auf das Beitrittsgebiet erstreckt. Insoweit ist der EV dem Verfassungsrecht zuzuordnen.

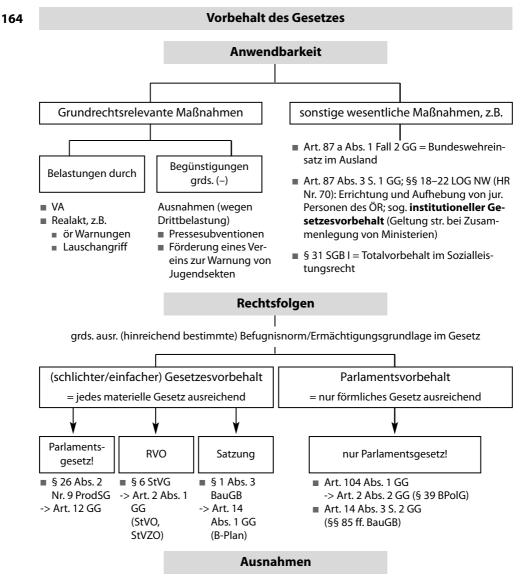
- 7 einfache Gesetze, soweit sie die staatliche Grundordnung betreffen,
 - z.B. Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), PUAG, Bundeswahlgesetz (BWG), Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG);
- 8 Geschäftsordnungen der Verfassungsorgane,
 - z.B. GO Bundestag, GO Bundesrat, GO Bundesregierung.

² vMünch/Mager Staatsrecht I, Rn. 7.

³ BVerfG DVBI. 1996, 1365.

2. Vorbehalt des Gesetzes (kein Handeln ohne Gesetz)

a) Überblick



- Warnerklärungen (str.); (gewohnheitsrechtl.) Hausrecht des Behördenleiters, sofern nicht ausdrücklich geregelt
- Übergangszeit, drohendes Rechtsvakuum (Strafgefangene = BVerfGE 33, 1; Volkszählung = BVerfGE 65, 1)

b) Ableitung

Dieser Grundsatz wird abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip, aus dem Demokratieprinzip sowie aus dem möglicherweise betroffenen Grundrecht.²¹⁹

165

Bei jedem Grundrecht ist der Eingriff in den Schutzbereich bereits dann rechtswidrig, wenn ein (wirksames) Gesetz als Eingriffsermächtigung bzw. Konkretisierung der jeweiligen Grundrechtsschranke fehlt.²²⁰

c) Anwendbarkeit

Der Vorbehalt des Gesetzes gilt nach der sog. **Wesentlichkeitstheorie** für alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Grundrechte von Bedeutung sind (grundrechtsrelevante, insbes. belastende Maßnahmen) sowie für Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen für die Allgemeinheit haben oder kontroverse Fragen betreffen.²²¹

166

■ **Grundrechtsrelevante Maßnahmen** sind insbesondere

- alle Eingriffe in den Schutzbereich eines Grundrechts durch Realakte oder Rechtsakte (VA, Urteil),²²²
- Besoldung und Versorgung von Beamten (wegen Art. 33 Abs. 5 GG), ²²³
- Regelung grundrechtlicher Gemengelagen, insbesondere im Schulrecht,²²⁴
- Beeinträchtigung von grundrechtsbezogenen Einrichtungsgarantien bzw. von Bereichen, die grundsätzlich staatsfrei bleiben sollen.
- Sonstige wesentliche Maßnahmen (die weder belastend noch grundrechtsrelevant sind):
 - Übertragung von Hoheitsrechten, z.B. gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG oder gemäß Art. 24 Abs. 1 GG,
 - Abschluss von Staatsverträgen i.S.v. Art. 59 Abs. 2 S. 1 Fall 1 GG,
 - bewaffneter Einsatz der Bundeswehr im Ausland gemäß Art. 87 a Abs. 1 i.V.m. 24
 Abs. 2 GG (sog. wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt)²²⁶
 - Einrichtung neuer Bundesbehörden bzw. neuer Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf der Ebene von Bund, Ländern und Gemeinden (z.B. gemäß Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG; §§ 18, 21 LandesorganisationsG NRW; § 114 a GemeindeO NRW); sog. institutioneller Gesetzesvorbehalt,

²¹⁹ Zu den teilweise str. Einzelheiten vgl. Morlok/Michael Staatsorganisationsrecht, Rn. 212; Voßkuhle JuS 2007, 118; Maurer Staatsrecht I, § 8 Rn. 20; Detterbeck Jura 2002, 235 f.; BVerfGE 49, 89, 126; 78, 179, 197.

²²⁰ Degenhart Staatsorganisationsrecht, Rn. 289.

²²¹ BVerfGE 49, 89, 126; 77, 170, 230; 78, 179, 197; Maurer Staatsrecht I, § 8 Rn. 21, 22; Detterbeck Jura 2002, 235, 236 f.; krit. Gusy JA 2002, 610, 614 f.

²²² Degenhart Staatsorganisationsrecht, Rn. 290 ff.; BVerfG NJW 2006, 2093 (Jugendstrafvollzug); NJW 2013, 2337 (Zwangsbehandlung).

²²³ BVerwG NWVBI. 2005, 21: Gesetzesvorbehalt aus Art. 33 Abs. 5 GG.

²²⁴ BVerfGE 47, 46; BVerfGE 89, 218; ähnlich OVG NRW NJW 1998, 1243 und Menzel NJW 1998, 1177 sowie Degenhart Staatsorganisationsrecht, Rn. 304 ff.; a.A. etwa OVG Niedersachsen NJW 1997, 3456 und OVG Sachsen SächsVBI. 1997, 298.

²²⁵ Vgl. OVG Berlin DVBl. 1975, 905; BVerwG DVBl. 1992, 1038.

²²⁶ Vgl. Degenhart Staatsorganisationsrecht, Rn. 32 ff.; BVerfGE 90, 286; Axer ZRP 2007, 82; Voß ZRP 2007, 78.

■ sonstige grundlegende organisatorische Entscheidungen der Exekutive, sofern die Rechtsstellung des Bürgers betroffen wird oder bei Änderung von Verwaltungseinrichtungen mit hoheitlichen Entscheidungsbefugnissen.

Beispiel: Nach umstr. Auffassung des VerfGH NRW ist die **Zusammenlegung des Innen- und des Justizministeriums** deshalb wesentlich, weil diese Frage kontrovers diskutiert worden ist und weil dadurch der Grundsatz der Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Gerichte und die Rechtsschutzgarantie berührt seien.²²⁷

Diese Entscheidung wird von der Lit. überwiegend abgelehnt, weil sie Organisationsgewalt der Regierung bzw. den Verwaltungsvorbehalt zugunsten der Exekutive unzulässig einschränke und der Grundsatz der Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Gerichte und die Rechtsschutzgarantie nicht angetastet seien.²²⁸

d) Rechtsfolgen bei Anwendbarkeit des Prinzips vom Vorbehalt des Gesetzes

- 170 Die Maßnahme der Exekutive bedarf grundsätzlich einer hinreichend bestimmten²²⁹ Befugnisnorm oder Ermächtigungsgrundlage in einem materiellen Gesetz (grundsätzlich nicht ausreichend sind Zuständigkeitsnormen bzw. Aufgabenzuweisungen).²³⁰
- **171 Verschärfte Anforderungen** ergeben sich bei ganz wesentlichen Eingriffen (sog. **Parlamentsvorbehalt**).²³¹

Dies wird insbesondere bejaht bei Eingriffen in besonders hochwertige Grundrechte, wie z.B. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG; vgl. insofern den ausdrücklichen Parlamentsvorbehalt in Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG ("nur aufgrund eines **förmlichen** Gesetzes").

- **Verminderte Anforderungen** gelten in den folgenden (überwiegend streitig diskutierten) Fällen:
- Staatliche Informationstätigkeit, insbesondere Äußerungen und Warnerklärungen; hier sollen auch Zuständigkeitsnormen, wie z.B. Art. 65 S. 2 GG i.V.m. grundrechtlichen Schutzpflichten und der Gemeinwohlverpflichtung von Ministern entsprechend Art. 64 Abs. 2 i.V.m. Art. 56 GG, ausreichend sein, weil die jeweiligen Grundrechtsbeeinträchtigungen nicht final unmittelbar erfolgten, sondern faktisch mittelbar (zu Einzelheiten s.u. Bundesregierung Rn. 343 ff., 351 f.);²³²
- 173 informales Verwaltungshandeln;²³³
- 174 Ausübung des Hausrechts in gesetzlich nicht geregelten Fällen kraft Gewohnheitsrecht bzw. Organisationsgewalt des Behördenleiters;

²²⁷ Vgl. VerfGH NRW NJW 1999, 1243.

²²⁸ Vgl. Brinktrine Jura 2000 S. 128; Sachs JuS 1999, 1122; Erbguth NWVBI. 1999, 365; Isensee JZ 1999, 1113; Böckenförde NJW 1999, 1235.

²²⁹ Wehr JuS 1997, 419, 423; Detterbeck a.a.O. S. 238.

²³⁰ Zu den – zwischen Lit. und Rspr. – streitigen Einzelheiten vgl. Schoch DVBl. 1991, 667; Lege DVBl. 1999, 569; Gusy NJW 2000, 980 f.

²³¹ Vgl. Morlok/Michael Staatsorganisationsrecht, Rn. 213, 422; Maurer Staatsrecht I, § 8 Rn. 21; Detterbeck a.a.O. S. 237; Gusy a.a.O. S. 615 f.

²³² BVerfGE 105, 252, 273 – Glykol –; 105, 279, 303 ff.; VG Düsseldorf RÜ 2012, 525; Detterbeck a.a.O. S. 240; Ruge ThürVBI. 2003, 49; Degenhart Staatsorganisationsrecht, Rn. 319 ff.

²³³ Vgl. dazu ausführlich Bethge Jura 2003, 327.

Ausdrücklich geregelt ist das Hausrecht z.B. des Bundestagspräsidenten in Art. 40 Abs. 2 S. 1 GG, des Gerichtes in § 176 GVG, des Bürgermeisters in Ratssitzungen in § 50 Abs. 1 GemeindeO NRW, des Anstaltsleiters von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde in § 8 Abs. 2 GemeindeO NRW.

- Ausschluss eines Anwaltes durch das Gericht wegen Verstoßes gegen das kommunalrechtliche Vertretungsverbot analog § 67 Abs. 3 S. 1 VwGO, z.B. i.V.m. §§ 43 Abs. 2, 31 Abs. 1 S. 2 GemeindeO NRW;²³⁴
- 175
- **Leistungsverwaltung**, insbesondere Gewährung von **Subventionen**;

176

Hier reicht nach h.M. grundsätzlich aus, dass die Frage des "Ob" in einem Haushaltsgesetz (Gesetz im nur formellen Sinne) oder in der Haushaltssatzung geregelt ist, während die Frage des "Wie", also die Modalitäten der Gewährung der Subvention, auch in Verwaltungsvorschriften, z.B. Ermessensrichtlinien, geregelt werden könnten.²³⁵ Etwas anderes soll gelten bei der Subventionierung der Jugendorganisationen der politischen Parteien.²³⁶

für Übergangszeit bei drohendem Rechtsvakuum, d.h. zur Vermeidung einer sonst eintretenden Funktionsunfähigkeit staatlicher Einrichtungen, die der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferner stünde als der bisherige Zustand (sog. Chaosgedanke).

Allerdings dürfen während der Übergangszeit Maßnahmen nur insoweit getroffen werden, als dies für die Sicherung der Verwaltung unerlässlich ist. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist stets zu prüfen, ob sich die Funktionsfähigkeit nicht durch schonendere Maßnahmen sicherstellen lässt.²³⁷

Beispiele: Erhebung personenbezogener Daten durch die Polizei ohne bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage bis zum Erlass entsprechender landesrechtlicher Regelungen. ²³⁸

Postkontrolle bei Strafgefangenen (Art. 10 GG) bis zum Erlass des Strafvollzugsgesetzes.²³⁹

3. Abgrenzung zum Verwaltungsvorbehalt

Aus Gründen der Gewaltenteilung ist das Prinzip vom Vorbehalt des Gesetzes im Einzelfall abzugrenzen vom **Verwaltungsvorbehalt** bzw. von der **Organisationsgewalt** von Bundes- und Landesministern, also dem Bereich, den die Exekutive völlig eigenverantwortlich ohne Beteiligung des Parlaments bzw. der Legislative regeln kann.²⁴⁰

Wohl nicht mehr von der Organisationsgewalt der Bundesregierung gedeckt ist die Einrichtung des **Nationalen Ethikrates** ohne Beteiligung und Information des Bundestags.²⁴¹

²³⁴ Vgl. BVerfG NJW 1988, 694; BayVerfGH NJW 1980, 1870; OVG NRW NJW 1975, 2086; Kopp/Schenke § 67 VwGO Rn. 18; a.A. Schoch JuS 1989, 531; Ehlers NVwZ 1990, 44, 49.

²³⁵ BVerwG DVBI. 1978, 212; Morlok/Michael Staatsorganisationsrecht, Rn. 214; Degenhart Staatsorganisationsrecht, Rn. 300; Detterbeck a.a.O. S. 238 f.; a.A. Maurer Staatsrecht I, § 8 Rn. 22; Oldiges NJW 1984, 1927, 1929.

²³⁶ OVG Berlin-Brandenburg RÜ 2012, 798.

²³⁷ Vgl. BVerfG NJW 2006, 2093, 2097 f.; NJW 1992, 1875; BVerwG DVBI. 1996, 570; OVG NRW DVBI. 1993, 1321, 1323; Hess-VGH NVwZ-RR 1996, 654.

²³⁸ BVerfGE 65, 1 f.

²³⁹ BVerfGE 33, 1, 13 – Strafgefangenenurteil; seit dieser Entscheidung gilt unstreitig der Vorbehalt des Gesetzes auch im besonderen Gewaltverhältnis, heute bezeichnet als Sonderstatus – oder verwaltungsrechtliches Sonderrechtsverhältnis.

²⁴⁰ Vgl. dazu i.E. BVerfGE 49, 89, 125; Maurer Staatsrecht I, § 18 Rn. 25 f.; § 14 Rn. 33.

²⁴¹ M. Schröder NJW 2001, 2144 m.w.N.

BUNDESSTAATSPRINZIP

 Begriff: ein Gesamtstaat, bei dem die Ausübung der Staatsgewalt auf einen Zentralstaat (Bund) und mehrere Gliedstaaten (Länder) aufgeteilt ist

- > Selbstständigkeit der Länder
 - eigene Staatsqualität (arg. e. Art. 30, 70, 83 GG)
 - Ewigkeitsgarantie, Art. 79 Abs. 3 GG
- → aber gewisse **Unterordnung** unter den Gesamtstaat
 - vgl. Art. 28 Abs. 1 und 3, 31, 37, 84, 85 GG u.a.
 - Kompetenz-Kompetenz des Bundes, Art. 79 GG
 - kein Austrittsrecht der Länder

II. Konstruktive Aufgliederung nach h.M. zweigliedrig:

nur Bund und Länder als staatliche Ebenen auf identischem Staatsgebiet

- keine selbstständige Bedeutung des Gesamtstaates Bundesrepublik
- "Gesamtheit der Länder" kein eigenständiges Rechtssubjekt

III. Regelung der Aufgabenverteilung

Trennungsprinzip Art. 30 GG:

grds. Länder zuständig, wenn nicht Zuständigkeit des Bundes bestimmt

Zuständigkeitszuweisungen

- durch Spezialregeln, z.B. Art. 32 Abs. 1, 104 a GG
- nach Funktionen
- ■ Art. 70 ff.: Gesetzgebung
 - Art. 83 ff.: Verwaltung
 - Art. 92 ff.: Rechtsprechung

► Unterscheidung Bundesrecht – Landesrecht

Art. 31 GG: Bundesrecht bricht Landesrecht

(i.d.R. ohne Bedeutung, da im Kollisionsfall meist schon Zuständigkeit fehlt)

IV. Rechtsbeziehungen zwischen Bund und Ländern

1. Einwirkungsmöglichkeiten

- des Bundes auf die Länder
 - (z.B. Art. 28 Abs. 3, 37, 83 ff., 104 a Abs. 4, 107, 109 GG)
- der Länder auf den Bund, insbes. Art. 50 GG
- 2. Gebot zum bundesfreundlichen Verhalten (Bundestreue)
 - verfassungsrechtliches Gewohnheitsrecht
 - Inhalt: Zusammenwirkungspflicht, um bundesstaatliche Ordnung zu erhalten
 - Rechtsfolgen:
 - keine selbstständigen Rechte und Pflichten
 - nur Hilfs-, Mitwirkungs-, Rücksichtnahmepflichten

3. Kooperativer Föderalismus

- Zusammenwirken von Bund und Ländern
 - Art. 91 a-e GG
 - sonstige Vereinbarungen und (beratende) Gremien
- Vereinbarungen zwischen den Ländern, insbes. Staatsverträge
 - keine Preisgabe der Staatlichkeit
 - Gemeinschaftseinrichtungen nur, wenn keine dritte Ebene der Staatlichkeit

7. Abschnitt: Die freiheitliche demokratische Grundordnung und verwandte Begriffe

A. In zahlreichen Vorschriften verwendet das Grundgesetz den Begriff der **freiheitlich demokratischen Grundordnung**.

Art. 18 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 und 91 Abs. 1 GG, ferner in Art. 10 Abs. 2 S. 2, 11 Abs. 2, 73 Nr. 10 b, 87 a Abs. 4 S. 1 GG. Auch der in Art. 9 Abs. 2 GG und Art. 98 Abs. 2 S. 1 GG verwandte Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung hat die gleiche Bedeutung; anders aber in Art. 2 Abs. 1 GG, wo die verfassungsmäßige Ordnung nach der Rspr. des BVerfG die gesamte Rechtsordnung umfasst.

I. Dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird allerhöchster Rang eingeräumt. Sein Inhalt wurde vom BVerfG aus den wesentlichen Merkmalen der Demokratie sowie des Rechtsstaates entwickelt: Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.³²²

- **220** II. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:
 - die Achtung vor den im GG konkretisierten Menschenrechten, vor allem des Rechts der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
 - die Volkssouveränität,
 - die Gewaltenteilung,
 - die Verantwortlichkeit der Regierung,
 - die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
 - die Unabhängigkeit der Gerichte,
 - das Mehrparteienprinzip,
 - die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition,
 - das sozialstaatliche Bemühen, schädliche Auswirkungen schrankenloser Freiheit zu verhindern und soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen.

Es liegt nahe, die freiheitliche demokratische Grundordnung den in Art. 79 Abs. 3 GG gewährleisteten Prinzipien gegenüber zu stellen. Teilweise wird angenommen, dass beide Bereiche sich decken. Nach h.M. ist der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aber insofern enger, als er die Republik und das Bundesstaatsprinzip nicht umfasst, ³²³ sich also nur auf den Kernbestand des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips bezieht. – Vgl. auch die Aufzählung in § 4 Abs. 2 BVerfSchG und § 92 Abs. 2 Nr. 1–5 StGB.

³²² BVerfGE 2, 1, 12 – SRP-Urteil; BVerfGE 5, 85, 140 – KPD-Urteil; BVerwG DVBI. 1995, 37, 38; HessVGH NVwZ 1999, 904; NJW 2000, 232; Maurer Staatsrecht I, § 23 Rn. 5; Z/W S. 503 ff.; Degenhart Staatsorganisationsrecht, Rn. 85; Morlok/Michael Staatsorganisationsrecht, Rn. 146; Gröpl Staatsrecht I, Rn. 238 ff.

³²³ Degenhart Staatsorganisationsrecht, Rn. 222; Gröpl Staatsrecht I, Rn. 240; Ipsen Staatsrecht I, Rn. 187.

III. Ein Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung liegt noch nicht bei Ablehnung einzelner Aspekte vor (wegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG), sondern erst bei **aggressiver Grundhaltung und Bekämpfung**. ³²⁴

221

B. Verwandte Begriffe, die wie die freiheitlich demokratische Grundordnung Verfassungsrang haben, sind:

■ Verfassungsmäßige Ordnung (Art. 9 Abs. 2, 2 Abs. 2 GG);

- Verfassungstreue (Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG);³²⁵
- **Gebot der Rechtstreue** (ungeschriebene Voraussetzung von Art. 140 GG, 137 Abs. 5 S. 2 WRV);³²⁶
- **Gemeinwohl** (§ 80 BGB, z.B. i.V.m. § 4 Abs. 1 a StiftungsG NRW);
- **Bestand des Bundes** bzw. der BRD (§ 92 Abs. 1 StGB; Art. 10 Abs. 2 S. 2, 11 Abs. 2, 21 Abs. 2 GG);
- demokratische Grundsätze (Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG).³²⁷

³²⁴ BVerfGE 5, 85; BVerwG RÜ 2010, 795.

³²⁵ Zur Bedeutung im Rahmen des Ermessens gemäß § 8 Abs. 1 StAG vgl. VGH BW NVwZ 2001, 1434.

³²⁶ BVerfG NJW 2001, 429.

³²⁷ Zum Ganzen vgl. auch Maurer Staatsrecht I, § 23.

3. Teil: Wahlen - Bundestag - Parteien

1. Abschnitt: Die Wahl des Bundestages

A. Wahlsystem

1. Beim **Wahlsystem** gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten für die Verknüpfung der abgegebenen Stimmen mit den zu besetzenden Abgeordnetensitzen:

Bei der **Mehrheitswahl** wird das Wahlgebiet in so viele **Wahlkreise** eingeteilt, wie Sitze im Parlament zu vergeben sind. In jedem Wahlkreis wird ein Kandidat gewählt.

Bei der **absoluten** Mehrheitswahl siegt, wer mehr als 50% der abgegebenen Stimmen in seinem Wahlkreis auf sich vereinigt. Gelingt dies keinem Kandidaten, muss eine Stichwahl erfolgen (so z.B. in Frankreich). Bei der relativen Mehrheitswahl (so in Großbritannien) ist gewählt, wer mehr Stimmen als jeder andere Mitbewerber in seinem Wahlkreis erhält.

II. Beim **Verhältniswahlrecht** werden von den Parteien aufgestellte Listen gewählt. Jede Partei erhält so viele Sitze, wie es ihrem Prozentanteil an Stimmen entspricht. Hierbei sind weitere Unterscheidungen möglich: Systeme mit starrer³²⁸ oder mit freier Liste (d.h. Auswahlmöglichkeit der Wähler), mit unbeweglicher (so beim Bundestag) oder beweglicher Mitgliederzahl der zu wählenden Körperschaft.

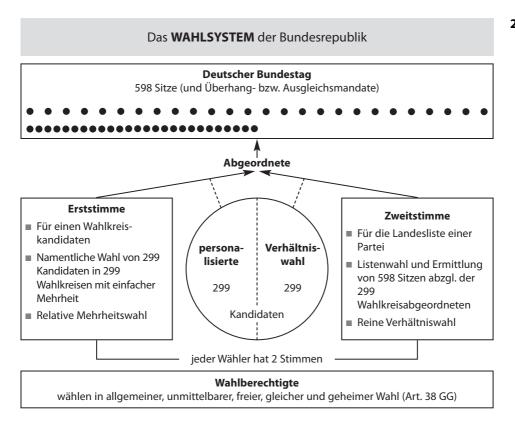
Die Mehrheitswahl führt zwar regelmäßig zu stabilen Regierungsverhältnissen, benachteiligt aber Minderheiten. Beim Verhältniswahlrecht ist der Erfolgswert der abgegebenen Stimmen dagegen weitgehend gleich. Aber es droht eine Zersplitterung des Parlaments in zahlreiche kleine politische Gruppen, die nur schwer eine regierungsfähige Mehrheit bilden können. Der Gesetzgeber kann zwischen beiden Systemen grundsätzlich frei wählen.³²⁹

1II. Das Wahlsystem für die **Bundestagswahlen** ist nicht im GG niedergelegt, sondern hat nur die **Wahlrechtsgrundsätze** des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG einzuhalten. Nach Art. 38 Abs. 3 GG bestimmt das Nähere ein Bundesgesetz. Das Wahlsystem selbst ist daher im Bundeswahlgesetz (BWG) geregelt und besteht aus einer **Verbindung der beiden o.g. Systeme (personalisierte Verhältniswahl):**

³²⁸ Zur Verfassungsmäßigkeit vgl. BVerfG RÜ 2012, 35 (§ 2 Abs. 7 EuWG).

³²⁹ BVerfG NJW 1998, 2892, 2893; NJW 1997, 1553; BVerfG RÜ 2012, 587.

226



- **1.** Der Bundestag hat grundsätzlich 598 Abgeordnete (§ 1 Abs. 1 BWG), wovon eine Hälfte (299) durch Mehrheitswahl (Direktmandate) und die andere (Listenmandate) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird (§ 1 Abs. 2 BWG).
- **2.** Jeder Wähler hat **zwei Stimmen:** eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste (§ 4 BWG).³³⁰
- **3.** Die **Verteilung der Sitze** richtet sich nach § 6 BWG:
- **a) 1. Stufe/1. Verteilung:** Verteilung auf die Landeslisten der Parteien Sitzkontingente nach Bevölkerungszahl
- Zusammenzählung der für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen; § 6 Abs. 1
 S. 1 BWG.
- Die Gesamtzahl der Sitze gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BWG (598) wird den Ländern nach deren Bevölkerungsanteil (§ 3 Abs. 1 BWG) zugeordnet; § 6 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BWG.
- Die so ermittelte Sitzzahl wird auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Zweitstimmen den Landeslisten zugeordnet; § 6 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BWG.

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 BWG bleiben Parteien, die weniger als 5% der gültigen Zweitstimmen auf sich vereinigen konnten, bei der Sitzverteilung grundsätzlich unberücksichtigt (sog. **Sperrklausel**), so-

³³⁰ Zur Verfassungsmäßigkeit des dadurch möglichen Stimmensplittings BVerfG NJW 1989, 1347; 1997, 1553, 1558.

Weitere Verfassungsorgane sind:

- der Bundesrat (Art. 50 ff. GG),
- der Gemeinsamer Ausschuss als Notparlament (Art. 53 a, 115 e GG),
- der Bundespräsident (Art. 54 ff. GG),
- die Bundesversammlung (Art. 54 GG),
- Bundesregierung und Bundeskanzler (Art. 62 ff. GG) und
- das Bundesverfassungsgericht (Art. 93, 94 GG).

B. Zuständigkeiten und Aufgaben

Fall 7: Außenpolitischer Bundestagsbeschluss

Im Staat S ist die alte Regierung gestürzt und durch eine neue, sich als Revolutionsregierung bezeichnende Regierung R ersetzt worden. Die alte Regierung hat eng mit den USA zusammengearbeitet; deshalb lehnt die US-Regierung eine Anerkennung von R als neue Regierung des Staates S ab und verlangt ein entsprechendes Verhalten auch von ihren Verbündeten. Die Bundesregierung hält es zumindest während der nächsten Zeit für politisch geboten, sich diesem Wunsche nicht zu widersetzen und verweigert der neuen Regierung R gegenüber die formelle Anerkennung. Die Mehrheit der Abgeordneten des Bundestages sympathisiert dagegen stark mit der Regierung R. Deshalb beraten die außenpolitischen Arbeitskreise der Fraktionen über Schritte, die die Bundesregierung zu einer Änderung ihrer Haltung veranlassen könnten. Für folgende Möglichkeiten ist anzunehmen, dass sie eine Mehrheit im Bundestag finden:

- 1. Der Bundestag appelliert in einer Entschließung an die Bundesregierung, ihre Haltung gegenüber R zu überdenken und möglichst zu ändern.
- 2. Der Bundestag fasst einen Beschluss, wonach die Bundesregierung verpflichtet wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten die Regierung R als rechtmäßige Regierung des Staates S anzuerkennen.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, beide Beschlüsse würden die von ihr für richtig gehaltene Außenpolitik schwerwiegend stören. Zudem sei der Bundestag gar nicht zuständig. Ist der Bundestag für die beiden Maßnahmen zuständig?

I. Die Zuständigkeit des Bundestages ist an keiner Stelle im GG grundsätzlich geregelt. Sie wird überwiegend dahin umschrieben, dass der Bundestag als das oberste, das Volk repräsentierende Verfassungsorgan über umfassende Zuständigkeiten verfügt, die aber durch die Zuständigkeiten der anderen Staatsorgane eingeschränkt werden.

Der Bundestag (BT) hat folgende Hauptaufgaben:³⁹⁰

³⁹⁰ Vgl. auch (mit teilweise anderen Bezeichnungen) Morlok/Michael Staatsorganisationsrecht, Rn. 606 ff.; Ipsen Staatsrecht I, Rn. 200 ff.; Maurer Staatsrecht I, § 13 Rn. 119 ff.; Morlok/Hientzsch JuS 2011, 1, 2.

- Wahl bestimmter Staatsorgane (z.B. Art. 63, 94 Abs. 1 S. 2 GG); sog. Wahl- oder Kreationsfunktion;
- **266 Kontrollfunktion** gegenüber der Exekutive, z.B.
 - Art. 43 Abs. 1 GG: Zitierrecht; Frage- bzw. Interpellationsrecht (i.V.m. §§ 100–106 GO BT i.V.m. Anlage 4, 7),³⁹¹
 - Einsatz der Bundeswehr im Ausland,
 - Die Verweigerung von Auskünften, insbesondere wegen Geheimhaltungsbedürftigkeit, ist von der Bundesregierung angemessen ausführlich zu begründen.³⁹²
 - Art. 13 Abs. 6, 44, 45 b, 59 Abs. 2 S. 1, 144 GG,
- **267** Mitwirkung an der europäischen Integration
 - Art. 23 Abs. 2, 3 i.V.m. ZusammenarbeitsG und IntegrationsverantwortungsG
- **268** Legislativ- und Etatfunktion (vgl. Art. 77, 110 GG);

Zur Bedeutung des Budgetrechts für den Bundestag führt das BVerfG in seinem Urteil zum Euro-Rettungsschirm aus: "Danach läge eine das Demokratieprinzip und das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag verletzende Übertragung wesentlicher Bestandteile des Budgetrechts des Bundestags jedenfalls dann vor, wenn die Festlegung über Art und Höhe der den Bürger treffenden Abgaben im wesentlichem Umfang supranationalisiert und damit der Dispositionsbefugnis des Bundestags entzogen würde."³⁹³

Die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestags darf bei wichtigen Entscheidungen auch nicht auf ein Sondergremium (z.B. **9er-Sondergremium** gemäß § 3 Abs. 3 StabilisierungsmechanismusG) übertragen werden.³⁹⁴

■ Repräsentationsfunktion; Art. 20 Abs. 2, 38 Abs. 1 S. 2 GG.

Art. 20 Abs. 2 GG: Demokratie als Herrschaft über das Volk durch gewählte Repräsentanten Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG: Repräsentation des Volkes durch die Gesamtheit seiner Abgeordneten³⁹⁵

- **269** II. Für den praktischen Fall empfiehlt sich folgende Prüfung:
 - 1. Die Zuständigkeit des BT kann sich aus **Spezialvorschriften** ergeben.

Beispiele: Wahl des Bundeskanzlers (Art. 63, 67, 68 GG); Gesetzesinitiative, Beratung und Beschlussfassung bei Bundesgesetzen (Art. 76 ff. GG); das Zitierrecht nach Art. 43 Abs. 1 GG, das Enqueterecht nach Art. 44 GG und das Recht zu Anfragen (Interpellationsrecht) nach §§ 100 ff. GO BT; das Recht zur Anklage des Bundespräsidenten (Art. 61 GG) sowie Feststellung des Verteidigungsfalles (Art. 115 a GG).

³⁹¹ Ipsen Staatsrecht I, Rn. 204 ff.; Morlok/Michael Staatsorganisationsrecht, Rn. 218 Fn. 91; Schwarz BayVBI. 2012, 161; Daiber RuP 2012, 97 (EU-Angelegenheiten). Zum Umfang der Beantwortungspflicht der Regierung bei parlamentarischen Anfragen vgl. BVerfG NVwZ 2004, 1105, Anm. Kotzur Jura 2007, 52; Gusy JA 2005, 395; BVerfG NVwZ 2009, 1092 (Überwachung von Abgeordneten durch Nachrichtendienste); Anm. Sachs JuS 2010, 840; NVwZ 2009, 1353; VerfGH NRW RÜ 2008, 651; BVerfG NVwZ 2009, 1092; VerfGH Bremen DVBI. 2009, 1129 ff.; 1132 f.; Gusy ZRP 2008, 36; HambVerfG NVwZ-RR 2011, 267 Anm. Schnabel NVwZ 2011, 604.

³⁹² BVerfG NVw7 2009, 1092

³⁹³ BVerfG RÜ 2011, 650, 654; BVerfG RÜ 2012, 723.

³⁹⁴ BVerfG NVwZ 2012, 495.

³⁹⁵ BVerfG NVwZ 2012, 967 (§ 6 BVerfGG); NVwZ 2012, 495 (Sondergremium EFSF).

- Falls eine Spezialvorschrift nicht eingreift, so ist grundsätzlich von einer umfassenden Zuständigkeit des Bundestages auszugehen, die jedoch in zweifacher Hinsicht eingeschränkt wird:
 - durch das Bundesstaatsprinzip und
 - durch das Gewaltenteilungsprinzip.
 - a) Der Bundestag kann nur zuständig sein, wenn die Sachfrage in die Kompetenz des Bundes fällt. Um eine Befassung des Bundestages mit einem bestimmten Thema zu rechtfertigen, ist es ausreichend, dass ein Sachzusammenhang mit einer Bundeszuständigkeit besteht. Beispielsweise darf der Bundestag über alle Fragen diskutieren, die im Bereich der Bundesgesetzgebung oder der Bundesverwaltung bedeutsam werden.
 - b) Es darf kein anderes (Bundes-)Organ zuständig sein. In erster Linie wird der Bundestag durch die Befugnisse der Exekutive (Regierung und Verwaltung) beschränkt. Hierbei ist aber zu beachten, dass der Bundestag bezüglich der Exekutive über eine Kontrollfunktion verfügt.

Kaum Schwierigkeiten bereitet die Abgrenzung der Befugnisse des Bundestages zur **Rspr.**: Selbstverständlich darf der Bundestag nicht in gerichtliche Verfahren eingreifen. Im Übrigen ist es aber wegen der jederzeit gegebenen Möglichkeit, Missstände durch Gesetz zu regeln, grundsätzlich zulässig, dass der Bundestag sich auch mit Fragen befasst, die Gegenstand der Rspr. sind.

III. Danach gilt für den vorliegenden Fall:

- Eine spezielle Zuständigkeit des Bundestages greift nicht, insbesondere weist Art. 32 Abs. 1 GG die auswärtigen Angelegenheiten allgemein dem Bund und nicht dem Bundestag zu.
- Im Übrigen verfügt der Bundestag grundsätzlich über eine umfassende Zuständigkeit, soweit der Bund zuständig ist und die Aufgabe nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Organs fällt.
 - a) Dass der Bund die **Verbandskompetenz** für die auswärtigen Angelegenheiten hat, ergibt sich aus Art. 32 Abs. 1, 73 Nr. 1 GG.
 - b) Die Zuständigkeit des Bundestages könnte durch Zuständigkeiten eines (Bundes-)Organs der Exekutive beschränkt sein. Die Entscheidung, ob eine diplomatische Anerkennung erfolgt, obliegt zunächst der Bundesregierung. Bundesregierung und Bundeskanzler haben aber kein außenpolitisches Monopol. Es geht daher darum, die Kompetenzen von Bundestag und Bundesregierung sachgemäß abzugrenzen.
 - aa) Ohne Weiteres zulässig ist, dass der Bundestag eine derartige Frage erörtert. Denn ohne Willensbildung könnte er sein Kontrollrecht gegenüber der Bundesregierung, soweit diese wie hier außenpolitisch tätig wird, nicht ausüben. Diese Erörterung darf auch durch einen Beschluss abgeschlossen werden, so wie er unter 1. formuliert ist. Es handelt sich hierbei

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

A bänderungskompetenz der Länder	422	Ausführung der Bundesgesetze	456
Abberufung eines Bundesministers	355	Ausführung von Bundesgesetzen	
Abdrängende Zuweisung	300	durch den Bund	472
Abgeordnete		Ausführung von Bundesgesetzen dur	rch
angemessene Entschädigung	322	Länder als eigene Angelegenheit	456
Beteiligtenfähigkeit im Organ-		Ausführung von Bundesgesetzen dur	rch
streitverfahren	519	Länder im Auftrage des Bundes	458
fraktionslose	323	Auskunftsverweigerungsrecht	298
Gleichbehandlung	302	Ausländerwahlrecht	258 ff
prozessualer Rechtsschutz	303	Auslegung	107 ff
Rederecht		Auslegungshilfen	38
Abgeordnetenrechte	302 f.	Ausschluss aus der Fraktion	308
Einschränkungsmöglichkeiten	304 f.	Ausschüsse	286 ff., 518
Abschlussverfahren	413, 430	fakultative	287
Absoluter Bestimmtheitsgrundsatz	133	Ausübung der Staatsgewalt	49
Absolutes Rückwirkungsverbot	138	Auswärtige Angelegenheiten	
Abstammungsprinzip		Außenpolitisches Monopol	
Abstimmungen		·	
auf Bundesebene		Bedarfskompetenzen	393
auf Länderebene	59	Befassungskompetenz	312
Abstrakte Normenkontrolle	450, 535	Begnadigungsrecht	364
Antragsbefugnis	538	Behinderungsverbot	322
Antragsgegenstand	537	Beratende Hilfsorgane	287
Begründetheit	540	Beratungen	
Beteiligtenfähigkeit	536	Gesetzgebung	419
Zuständigkeit	535	Beratungsgremien	287
Abweichungsgesetzgebung		Beschlagnahmeverbot	322
Administration	160	Beschluss des Bundestags	98
Aktive Wahlrechtsgleichheit	234, 261	Beschlussfähigkeit	
Allgemeines Staatsrecht	2	Gesetzgebung	418
Allgemeinheit der Wahl	228	Besonderes Staatsrecht	2 f
Amtsdauer der Bundesregierung	53	Bestand des Bundes	222
Amtseid		Bestimmtheit	133 ff
Bundespräsident	371	Bestimmtheitsgrundsatz	
Analogie	135	Bestimmtheitstrias	445
Anklage des Bundespräsidenten	517	Beteiligtenfähigkeit	511
Annexkompetenz	405 f.	Beurteilungsspielraum	134
Anstalten des öffentlichen Rechts	472	Beweiserhebungsmaßnahme	
Antragsbefugnis	513	Beweiserhebungsrecht	
Antragsgegenstand	512	Bindung an die Grundrechte	112
Anwendungsvorrang	71, 376	Bindung an Recht und Gesetz	112
Arbeitsfähigkeit des Parlaments	311	Bindungswirkung	347
Auffangtatbestände		Bodenreform	14
Auflösung des Bundestages	357	Briefwahl	250
Aufsichtsrechte des Bundes	460	Bund	200
Auftragsverwaltung	460	Aufgabenverteilung	208
Ausfertiauna	430.449	Aufsichtsbefugnis	200

ausschließliche Zuständigkeit	Absicherung195
Bundesarbeitsgericht505	Funktion194
Bundesaufsichtsverwaltung456	Herleitung194
Befugnisse des Bundes457	Bundestag 262 ff., 414, 426
Bundesauftragsverwaltung458, 470 f.	Repräsentationsfunktion268
Bundesbehörde290	Staatsorgan276
Bundesdurchgriff24	Zuständigkeit270
Bundeseigene Verwaltung472	Bundestagsbeschluss 263 ff., 270 f.
Bundesfreundliches Verhalten212, 461, 467	Rechtmäßigkeit271
Bundesgesetze456	Bundestagswahl225, 227, 258
Bundeskanzler263, 343 f., 356, 518	Bundestreue212
Missbilligungsvotum356	Bundesverfassungsgericht263, 506
Richtlinien der Politik350	Enumerationsprinzip507
Wahl344	Verfassungsorgan506
Bundesoberbehörde476	Zuständigkeit509
Bundesorgan 269, 444	Bundesversammlung363
Bundespolizei475	Bundesverwaltung455, 472
Bundespräsident 111, 263, 345, 361 ff., 430	mittelbare472
Ablehnungsrecht378	Bundeswehr486
Amtsdauer363	Einsatz im Ausland490
Aufgaben361	Einsatz nach Regeln der EU491
Äußerungen380 ff.	Einsätze im Inland494
formelles Prüfungsrecht370	Bundeszwang457
Funktion361	Bund195 ff.
Integrationsfunktion361	Bund-Länder-Streit
materielles Prüfungsrecht371	Antragsbefugnis531
Prüfungsbefugnis bei der Ernennung	Antragsfrist534
und Entlassung von Bundes-	Begründetheit536
ministern377 f.	Beteiligtenfähigkeit530
Prüfungspflicht373	Zuständigkeit529
Prüfungsrecht366 ff.	Bund-Länderstreitverfahren459
Repräsentationsfunktion361	Bündnisverteidigung488
Reservefunktion361	Bürgerpartei90
Wahl363	5 a. ge. parter
Zuständigkeiten364	C hancengleichheit 242 f., 284, 298
Bundesrat263, 339 ff., 414 f., 426 f., 457	der Abgeordneten226
Beschlussfassung341	der Fraktionen284
Hemmungsbefugnis340	der Parteien80, 86, 220, 332, 351, 382
Kontrollbefugnis340	Chaosgedanke177
permanentes Organ340	Checks and balances120
Präsident341	
Zusammensetzung340	D emokratie37, 42 ff.
Zuständigkeit342	parlamentarische53
Bundesrecht209	Demokratie-
Bundesregierung	prinzip42, 50, 105, 255, 312 f., 351, 436
Äußerungen351 f.	Demokratische Grundrechte103
Organisationsgewalt345	Demokratische Grundsätze222
Personalentscheidungen345	Demokratische Legitimation61
Bundesstaat37, 194	Deutsche Reichsverfassung10
Begriff196 ff.	Deutsche Staatsangehörigkeit33
Bundesstaatlicher Notstand214	Deutscher34 f., 229
Bundesstaatsprinzip194 ff., 269, 293	Deutschland-Fernsehen-GmbH483

Dezentralisierung der Staatsgewalt	4 Entstehung und Entwicklung des GG
Direkte Demokratie5	5 Erfolgswert233 ff
Direktmandat226, 23	9 Erforderlichkeit einer bundes-
Diskontinuität	gesetzlichen Regelung400
personelle276 f	f. Erlass von Verwaltungsvorschriften470
sachliche276 f	f. Ermächtigungsadressat443
Doppelvorlage54	9 Ermessen134
Drei-Elementen-Lehre27	f. Ermittlungsbeauftragte298
Drei-Stufen-Theorie55	5 Ernennung der Bundesminister345
Dreistufiger Aufbau 163, 442, 45	2 Erstdelegatar443
Dritte Ebene der Staatlichkeit20	1 Erststimme226
Dynamische Verweisungen 13	5 ESM70
	Europäische Integration22, 67
Echte Rückwirkung14	D Europäische Union25, 199, 488
Effektiver Minderheitenschutz5	
Effektiver Rechtsschutz11	5 Exekutive 120, 128, 151 f., 295, 440
Effektivitätsprinzip30	4 Exponentenlehre324
Eigene Angelegenheiten27	8
Eigenstaatlichkeit der Länder43	7 F achaufsicht460
Einbürgerung47	9 Fachaufsicht des Bundes458
Einfaches Bundesgesetz47	6 Fakultative bundeseigene Verwaltung475
Einfachrechtliche Normen16	1 Familienwahlrecht232
Eingeschränkte Bindungswirkung54	2 Finanzhoheit422
Einheitslehre42	4 Föderalismusreform I24
Einheitsstaat194, 19	7 Föderalismusreform II26
Einheitsthese42	
Einigungsvertrag	
Einigungsvorschlag42	8 Formelles Verfassungsrecht4
Einleitungsverfahren41	——————————————————————————————————————
Einrichtung der Behörden47	
Einsatz bewaffneter Streitkräfte50	
Einsatz der Bundeswehr486 f	f. Rechtsnatur282
Einsetzung und Verfahren des	Fraktionsausschluss305 ff
Untersuchungsausschusses nach	Fraktionsdisziplin306 ff
dem PUAG290	
Einspruch42	
Einspruchsgesetze420 f., 42	
Einstweilige Anordnungen 554 f	
Antragsbefugnis55	
Antragsberechtigung55	
Begründetheit55	
Vorwegnahme der Hauptsache55	5 Grundordnung105, 219 f
Zuständigkeit55	
Einzelfall30	
Einzelweisungen45	=
Eisenbahn	3
Enquete-Kommission28	
Enqueterecht28	3
Entflechtung der Finanzverantwortung2	
Entscheidung des Ermittlungsrichters 30	
Entscheidungsmonopol33	
Entsendebefuanis49	

Gebot der Weisungsklarheit461	Gestaltungsfreiheit448
Gebot des bundesfreundlichen	Gewaltenteilung 114, 125, 128, 220, 29
Verhaltens	organisatorische340
Gebot des länderfreundlichen	vertikale194
Verhaltens214	Gewaltenteilungsprinzip269, 312
Gebot strikter Texttreue	Gewaltherrschaft219
Gebrauchmachen	Gewaltmonopol des Staates28
Gegenseitige Rücksichtnahme	Gewerbebetrieb
Gegenzeichnung365	Gewohnheitsrecht161, 174
Geheimheit der Wahl249 ff.	Gleichbehandlungsanspruch,
Geheimschutz	spezieller
Geheimschutzinteresse	Gleichberechtigung23
Geltungsbereich der Rechtsnorm483	Gleichheit
Geltungsvorrang	Gleichheit der Wahl
Gemeinsame Einrichtungen der Länder201	Gleichheitsrechte257
Gemeinsame Verfassungskommission21	Gliedstaaten196
Gemeinsames Abwehrzentrum484	Grundgesetz3, 16
Gemeinschaftsaufgaben 455, 484	Grundlagenvertrag16
Gemeinschaftsbehörde203	Grundmandatsklausel235, 239
Gemeinschaftseinrichtung196	Grundrechte1, 117, 155
Gemeinwohl222	Grundrechte als Teilhaberechte19
Gerechtigkeit 113, 184	Grundrechtsverletzungen522
Gerichte 124, 190	Grundsatz der Formstrenge424
Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik505	Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der
Gerichtsfreier Raum300	Verwaltung162 ff
Gesamtdeutsche Interessen406	Grundsatz der Gewalten-
Geschäftsleitungsbefugnis463 f.	teilung29, 129, 294, 54
Geschäftsordnung des Bundestages 276, 417	Grundsatz effektiver Opposition106
Gesetz	Gruppe280, 283, 518
nachkonstitutionelles537, 546	Gubernative160, 343
verfassungsänderndes431 ff.	
Gesetzesakzessorische Verwaltung453	Handlungsfähigkeit360
Gesetzesänderung147	Handlungsform468
Gesetzesauslegung147	Handlungsfreiheit, allgemeine374
Gesetzesbeschluss416	Hauptverfahren413, 416 ff
Gesetzesinitiative414	Hausrecht174
Gesetzeskraft506, 542	Herausgabe beweiserheblicher Akten
Gesetzesvorlage276	durch Verwaltungsbehörden290
Gesetzgebung	Herausgabeverweigerungsrecht298
ausschließliche387	Herrenchiemseer Verfassungs-
konkurrierende388	konvent9, 13
Legislative131 ff.	Herrschaft auf Zeit51, 100
Gesetzgebungskompetenz24, 370, 384, 454	Herrschaft der Mehrheit51, 100
ausschließliche387	Herrschaftsmacht28
	Herstellung gleicher Lebensverhältnisse 396
der Länder	Hilfsorgane des Bundestages28
ungeschriebene	Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts245 f
Gesetzgebungsnotstand	
Gesetzgebungsverfahren23, 413 ff., 431	Hoheitsakta dar Ell
Einleitung	Höherrangiges Rocht
Gesetzgebungszuständigkeit406	Höherrangiges Recht448 Homogenitätsprinzip59, 200
Gesetzmäßigkeit462	Homogenitatenrinzin 59 200
Gesetzmäßigkeit der Verwaltung 162, 220	Horizontale Gewaltenteilung119 f

Horizontale Gliederung119	Begründetheit	550
	Entscheidungserheblichkeit	548
Identitätskontrolle 69, 73, 439	Vorlageberechtigung	547
immanente Grundrechtsschranken38	Vorlagegegenstand	546
Immunität311	Vorlagegrund	548
Indemnität310	Zuständigkeit	545
Informales Verwaltungshandeln 173	Konkretisierungen des Rechts-	
Information312	staatsprinzips	118
Informationspflicht70	Konkurrierende Gesetzgebung	
Informationsrecht302, 312	Konstruktives Misstrauensvotum	
Inhaltlich rechtswidrige Weisung468	Konsultative Volksbefragungen	58
Inkompatibilität 119, 125, 340	Kooperativer Föderalismus	
Institutionelle Legitimation65	Körperschaften	
Institutioneller Gesetzesvorbehalt 168	Kreationsfunktion	
Integration241, 267		
Integrationsverantwortungsgesetz 68, 267	L änder	195 ff
Interföderales Rücksichtnahmegebot216	Aufgabenverteilung	
Interpellationsrecht266	Landesbehörde	
Inzidentkontrolle450	Landesorgan	444
IPA-Regeln289	Landesverteidigung	
3	Landesverwaltung	
J ellinek27	fakultative	
Judikative 120, 128, 179	obligatorische	
Juristische Person des öffentlichen Rechts 298	Weisungsrecht	
	Landtagswahl	
Kabinettsbildungsrecht345	Legislative	
Kabinettsprinzip350	Legitimationsniveau	
Kanzleramtsminister	Leistungsverwaltung	
Kanzlerprinzip350	Lesung	
Katastrophenfall496	Listenmandate	
Katastrophennotstand	Listermande	
regionaler496	Mandat	
Kernbereich, unantastbarer52	imperatives	301
Kernkompetenzen395	Mandatsprüfungsbeschwerde	
Klagebefugnis bei "inhaltlich	Mandatstheorie	
rechtswidriger Weisung"468	Mandatsverlust	
Klarstellungsinteresse539	Materielle Fraktionsrechte	
Koalitionsvereinbarung346	Materielle Rechtmäßigkeits-	200
Kodifikationsprinzip401	anforderungen an RVOen	448
Kollegialprinzip350	Materielles Verfassungsrecht	
Kollisionsnorm210	Mehrfachvorlage	
Kommandogewalt497, 500 ff.	Mehrheit	
Kommunalrechtliches Vertretungsverbot 175	absolute	-
Kommunalwahlrecht232, 261	einfache	
Kompetenz des Bundes	qualifizierte	
Kompetenzausübungsschranken	Mehrheitsprinzip	
Kompetenz-Kompetenz68, 200	Absicherung	
Kompetenzkontrollverfahren	3	
Kompetenzrahmen	Ausgestaltung Grenzen	
Kompetenztitel		
Konfusionsargument	Zweck	
Konkrete Normenkontrolle450, 545	Mehrheitswahl	
NOTINGE INDITION OF THE TOTAL TOUR STATE OF THE TOUR S	Mehrparteienprinzip	∠∠\

Mehrparteiensystem	95, 327	Ordnungsgeld	298
Menschenwürde	433	Ordnungsgemäße Mitwirkung des	
Minderheitenschutz	97	Bundesrates	420
Minderheitsenquete	292	Organe des öffentlichen Rechts	298
Mischgesetzgebung	444	Organisationsfragen	479
Mischverwaltung	484	Organisationsgewalt	178
Missbilligungsbeschlüsse	356	des Behördenleiters	174
Mittelbare Bundesverwaltung	472 f.	des Bundeskanzlers	345
Mittelbare Demokratie	44, 55	Organisationshoheit	422
Mitwirkung	444	Organisatorische Gewaltenteilung	119, 340
der Länder bei der Gesetzgebung	432	Organisatorisch-personelle	
Mitwirkungsbefugnisse des		Legitimation	63
Bundesrates	420	Organkompetenz	271
Mitwirkungsrechte des Bundesrates	24	Organ-Kontinuität	276
Monarchie	44, 111	Organstreitverfahren285, 285	
		Antragsbefugnis	524
Nationaler Ethikrat	178, 287	Antragsfrist	525
NATO	488, 490	Antragsgegenstand	
Nebeneinkünfte	302	Begründetheit	
Negativdefinition der Exekutive	160	Organteil	
Neue Gewaltentrennung	127	•	
Neutralitätsgebot	352 f.	Parastaatliche Verwaltungsträger	472
Nichtgesetzesakzessorische		Parlament	121
Verwaltung	453	Parlamentarischer Rat	9, 13
Nichtigkeitserklärung	542	Parlamentarisches Kontrollgremium	287
Nichttrennungs-Gedanke	371	Parlamentsbeteiligungsgesetz	499
Normenklarheit	133	Parlamentsheer	498
Normenkontrolle, abstrakte		Parlamentspräsident	283
Unvereinbarkeit mit dem GG	546	Parlamentsvorbehalt	102, 135, 171
Normprüfungsverfahren	538	wehrverfassungsrechtlicher	498
Normsetzungsbefugnis	440	Partei 43, 223	3, 326 ff., 333
Notstand, äußerer und innerer	495	Chancengleichheit8	0, 242, 332 f.
Notstandsverfassung	18	demokratische Binnenstruktur	
numerus clausus	455	Gründung	327
Nutzung öffentlicher Einrichtungen	332 f.	Organisation	327
		Ungleichbehandlung	86
Oberste Bundesorgane	521	Werbung	
Oberste Gerichtshöfe	505	Parteiausschluss	304, 328
Oberste Landesbehörden	443	Parteiendemokratie	90, 127
Obligatorische bundeseigene		Parteienfinanzierung	89, 329
Verwaltung	474	offene	329
Öffentliches Interesse	297	verdeckte	329
Öffentlichkeit der Wahl	227, 252	vollständige	329
Anwendungsbereich	253	Parteienprivileg	330 f.
Inhalt	253	Parteienverbot	330 f.
Öffentlichkeitsarbeit	79	Parteinahe Stiftung	332
Öffentlichkeitsaufklärung	83	Parteiprinzip	304
Öffentlichkeitsgrundsatz	104	Passive Wahlrechtsgleichheit	87, 242
OMT-Beschluss	•	Personalhoheit	
Opposition	96, 104 f., 288	Personalisierte Verhältniswahl	225
Oppositionsfraktionsrechte	104	Personelle Gewaltenteilung	125
Oppositionszuschlag	323	Persönliche Gewaltenteilung	

Pflicht zur parteipolitischen Neutralität78	Rechtshilfe290
Pflichtausschüsse287	Rechtsnatur und Prüfungsaufbau der
Plebiszit56	Wahlrechtsgrundsätze256 ff.
Plebiszitäre Demokratie55	Rechtspflicht305
Plenum279	Rechtsprechung179, 269, 504 ff.
Plutokratie44	Rechtsprechungsmonopol504
Politische Einsichtsfähigkeit231	Rechtsschutz gegen RVOen450 f.
Politische Parteien326 ff.	Rechtsschutzfragen bei Untersuchungs-
Gleichbehandlung326	ausschüssen299
Staatsfreiheit89, 298, 329	Rechtsschutzgarantie179
Politische Willensbildung77,90 f.	Rechtssicherheit116, 136
Politische Willensbildung des Volkes 326	Rechtsstaat37, 113
Post474	Rechtsstaatsprinzip 105, 112 ff., 372, 383, 435
Präambel37	Anforderungen an alle drei Gewalten 180 ff.
Praktische Konkordanz312 ff., 336	Anforderungen an die Gesetzgebung131
Präsidialdemokratie53	Anforderungen an die Rechtsprechung179
Preisgabe der Länderstaatlichkeit217	Elemente113 ff.
Prinzip der abgestuften	formelle Elemente39
Chancengleichheit244, 332 f.	materielle Elemente40
Prinzip der Gewaltenteilung119 ff.	Rechtsstellung der Bundestags-
Prinzip der materiellen Gerechtigkeit 184	abgeordneten301 ff.
Prinzip der repräsentativen Demokratie 262	Rechtsstellung von Bund und Ländern200
Prinzip der Spiegelbildlichkeit von	Rechtsverordnungen440 ff.
Plenum und Ausschuss304, 323	Rechtsfolgen441
Prinzip vom Vorbehalt des Gesetzes	Voraussetzungen441
Rechtsfolgen170	Rechtsweg bei "inhaltlich rechtswidriger
Private Gesellschaften474	Weisung"468
Privatisierung öffentlicher Aufgaben474	Rechtsweggarantie504
Privatrecht401	Rechtszersplitterung397
Prozessstandschaft 462, 524, 531	Rederecht
Prüfungsbefugnis bei der Ausfertigung	Referendum56
der Bundesgesetze366	Regelung des Verwaltungsverfahrens470
Prüfungsrecht	Regierung121, 295
formelles370, 367	Regierungsbildung364
materielles371 ff., 368	Regierungskrise364
unionsrechtliches376	Regionalverband195
Prüfungsumfang	Reichsverfassung10 f.
gerichtlicher394	Reichweite der Ewigkeitsgarantie432
PUAG289 ff.	Repräsentative Demokratie55
257	Republik37, 111
Q uorum107, 288 f.	Ressortkompetenz350
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Ressortprinzip350
Raumordnung im Gesamtstaat406	Richterrecht161
Recht	Richtervorbehalt
zur Bildung von Fraktionen302	Richtervorlage545
Rechte der Fraktion283	Richtlinienkompetenz350
Rechte des Abgeordneten 302, 310, 325	Rückbewirkung von
Rechtliche Chancengleichheit	Rechtsfolgen140, 150
Rechtsaufsicht457	Rückwirkende Strafgesetze138
Rechtsfähige Vereinigungen282	Rückwirkung
Rechtsfolgen einer (rechtmäßigen)	Arten139 ff.
Weisung469	echte

unechte	141, 148 f.	Staatsgebiet der Bundesrepublik	
Rückwirkung von Gesetzen	116, 136 f.	Deutschland	31
Abgrenzung	140	Staatsgewalt	28 ff., 48, 120
Prüfungsstandort	142	Staatshaftungsrecht	117
Zulässigkeit	142	Staatsleitung	352
Rückwirkungsverbot	40, 118, 138	Staatsminister	
Rumpfgesetzgebung	424	Staatsoberhaupt	111, 364
		Staatsorgan	78, 264
S achentscheidungsbefugnis		Staatsorganisationsrecht	
Sachkompetenz		Staatsqualität der Länder	197
Sachliches Beweismittel	298	Staatsrecht	2
Sachlich-inhaltliche Legitimation	64	Staatsrechtliche Mängelrüge	457
Sachlichkeitsgebot	83, 383	Staatssekretäre	348
Sachzusammenhang		Staatsstrukturprinzipien	41
notwendiger	404	Staatsvertrag	205
untrennbarer		Staatsvolk27	, 32, 229, 258
Sachzusammenhangskompetenz	405	Staatswohl	294, 296
Satzung	163, 278, 441	Staatszielbestimmungen	37 ff
Satzungsermächtigung	163	Stärkung der Europatauglichkeit de	5
Schranken-Schranke	193	Grundgesetzes	24
Schutzpflicht des Staates	117	Statusdeutsche	34
Selbstauflösungsrecht	52	Statuspflichten	390
Selbstverwaltungsgarantie	92	Statusrechte	390
Selbstverwaltungsträger	43	Stiftung für Hochschulzulassung	
Senkung des Wahlalters	231	(SfH)	202, 205
Separation	200	Stiftungen des öffentlichen Rechts .	
Sezession	200	Stimmensplitting	
Souveränitätsvertrag	20	Stimmrecht	
Soziale Gerechtigkeit	188	Struktursicherungsklausel	69
Soziale Sicherheit	189	Stuttgart 21	
Sozialstaat	37, 186	Subdelegatar	
Sozialstaatsprinzip	186, 438	Substanziierte Begründung	
Anwendungsbereich	191 ff.	Supranationale Organisation	
Konkretisierungen	191 ff.	Systemverschiebung	
Spannungsfall	495		
Spenden	90	T atbestandliche Rück-	
Sperrklausel2	26, 235, 237 ff.	anknüpfung	141, 150, 159
Sperrwirkung	60, 400	Tatsachenfeststellung	293
Spiegelbildlichkeit		Tatsächliche Chancengleichheit	188
Grundsatz der	284, 304, 323	Teilnahmerecht	302
Staatenbund	198	Telekommunikation	474
Staatenverbund	199	Territorialprinzip	32, 482
Staatliche Grundordnung	2, 7	Terroranschläge	493
Staatliche Informationstätigkeit	172	Transparenzgebot	104, 329
Staatliche Teilfinanzierung	329	Trennungsgebot Polizei/	
Staatsangehörigkeit		Verfassungsschutz	484
Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)		Trennungsprinzip	
Staatsformmerkmale			
Staatsfreiheit der Parteien		Ü bergangsregeln	149
Staatsfundamentalnorm	38	Übergangszeit	177
Staatsfunktionen	120	Überhangmandat	
Staatsgebiet	27, 30 f.	ohne Ausgleichspflicht	236

Übermaßverbot	117	Verfassungsänderung	38, 232, 258
Übernahme der Geschäftsleitungs-		Verfassungsgeschichtliche Entwickl	ung
befugnis	463	des GG	9 ff
Überregionale Bedeutung		Verfassungsidentität	
Übertragung von Hoheitsrechten		Verfassungsidentität des Grundgese	
ultra-vires-Kontrolle		Verfassungskonforme Auslegung	
Umfassende Zuständigkeit	264, 270	Verfassungsmäßige Ordnung	
Umfassendes Weisungsrecht		Verfassungsnorm	
Umlaufverfahren		verfassungswidrige	439
Umweltschutz		Verfassungsorgan	
Unabhängigkeit der Gerichte	220	Verfassungsprozessuale Bedeutung	
Unbestimmte Rechtsbegriffe		von Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG	
Unechte Rückwirkung		Verfassungsrecht	
Ungeschriebene Gesetzgebungs-	•	Verfassungsrechtliche Streitigkeit	
kompetenzen	403	Verfassungsrechtliche Verträge	
Ungeschriebene Verwaltungs-		Verfassungsrechtlicher Interorganre	
kompetenzen	455	Verfassungsreform	
Ungeschriebene Verwaltungs-		Verfassungstreue	
zuständigkeit	479	Verfassungsurkunde	
Ungleichbehandlung		Verfassungsverletzung	
Unglücksfall, besonders schwerer		evidente	368. 373
Unionsrecht		Verfassungsvorbehalt	
Unionsrecht als höherrangiges Recht		verfassungswidriges Verfassungsred	
Unmittelbare Bundesverwaltung		Verhalten, bundesfreundliches	
Unmittelbare Demokratie		Verhältnismäßigkeit117 f.,	
Unmittelbarkeit der Wahl		Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	
UNO		Verhältniswahlrecht	
Untergliederungen des Parlaments		Verkündung	
Unterschied zum Reichspräsidenten		Verlängerung Legislaturperiode	
Untersuchungsauftrag		Vermittlungsausschuss	
Untersuchungsausschuss		Vernehmung von Amtsträgern	
Befugnisse		Verordnung	
Einsetzung		der Landesregierung	
Geheimschutz		von Bundesminister	
Untersuchungsgegenstand		von Bundesregierung	
Ununterbrochene Legitimations-	273	Verordnungsermächtigung	
kette	61 262	Verordnungs-Ermessen	
Unvereinbarkeitserklärung		Verschiebung der Bundestagswahl	
Urlaub zur Wahlvorbereitung		Verteidigung	
Onado zur Warnvorbereitung	322	Verteidigungsfall	
V erantwortlichkeit	460	Verteilung der Gesetzgebungs-	453, 457
Verbandskompetenz		kompetenzen	201 ff
Verbot der unzulässigen Rückwirkung		Verteilung der Sitze	
		-	
Verbot einer Mischverwaltung		Vertikale Gewaltenteilung	
Verbot privater Gerichtsbarkeit		Vertrag von Lissabon Vertrauen der Parlamentsmehrheit	
Verdeckte Parteienfinanzierung			
Vereinte Nationen (UNO)	488	Vertrauensfrage	
Verfahren vor dem Vermittlungs-	426	echteunechte	
ausschussVerfahrensbeendende Beschlüsse			
		Vertrauensschutz	
Verfahrensbeitritt		Vertrauenstatbestand	
Verfahrensvorschrift	2/1	Verwaltung	190

Verwaltungsbehörde	290	aktives	228
Verwaltungshoheit	422	Ausländer	47
Verwaltungskompetenz		passives	228
Verwaltungsstrukturen des Bundes		Wahlrecht ab Geburt	232
Verwaltungsträger, parastaatliche	472	Wahlrechtsgleichheit	
Verwaltungstypen		aktive	234 ff
Ausführung durch die Länder als		passive	
eigene Angelegenheit	456	Wahlrechtsgrundsätze22	
Ausführung durch Länder im Aufti		Wahlsystem	
des Bundes	-	Wahlsystem der Bundesrepublik	
Bundeseigene Verwaltung		Wahlumfrage	
Verwaltungsverfahren		Wahlwerbung	
Verwaltungsvorbehalt		Wahlwerbung auf Staatskosten	
Verwaltungsvorschriften		Wahrnehmungskompetenz	
Verwaltungszusammenarbeit		Wahrnehmungszuständigkeit	
Verwerfungsmonopol des Bundes-		Wahrung der Rechtseinheit	
verfassungsgerichts	371	Wahrung der Wirtschaftseinheit im	
Verwerfungsmonopol des BVerfG		gesamtstaatlichen Interesse	398
Volk		Warnerklärung	
Völkerrecht		Wegfall der VO-Ermächtigung	
Völkerrechtliche Vertretung		Wehrverfassung	
Völkerrechtssubjekt		Wehrverfassungsrechtlicher	
Volksabstimmung		Parlamentsvorbehalt	498
Volksbefragung		Weimarer Reichsverfassung	
Volksbegehren		Weisung	
Volksentscheid		Abwägung mit den Landesinteresse	
Volksinitiative	•	Weisungsrecht	
Volkssouveränität		Wesentlichkeitstheorie	
Volksvertretung		Wettbewerb	
Vollziehende Gewalt		Widerspruch	
Vorbehalt des Gesetzes		gegen die einstweilige Anordnung	
Ableitung		Willensbildung	
Anwendbarkeit		Willkürherrschaft	
Vorrang des Gesetzes		William Criscial	∠ 1 .
Vorverfahren	110, 103	Z ählwert	234
Gesetzgebung	415	ZDF	
desetzgeburig		Zentrale Aufgaben	-
W ahl auf Lebenszeit	111	Zentralstaat	
Wahl des Bundestages		Zeugnisverweigerungsrecht	
Wahlalter		Zitiergebot	
Wahlen		Zitierrecht	
Wählervereinigung	•	Zivilgerichte	
Wahlfunktion		Zulässigkeit des Untersuchungs-	
Wahlgleichheit		gegenstandes	293
Wahlgrundsätze		Zulässigkeitsprüfung	
Wahlkampf		Technik	508 ff
Gebot äußerster Zurückhaltung	ደን	Zuordnung der Gemeinschaftseinrich	
Wahlkreise		Zustandekommen eines Gesetzes	_
Wahlmännergremium		Zuständigkeit	
Wahlperiode		ausschließliche des Bundes	
Wahlpflicht		kraft Natur der Sache	
Wahlrecht		kraft Sachzusammenhangs	
**************************************		Marc Jacrizasariii icii ialigs	

Stichworte

ungeschriebene406	Zustimmungsquorum	98
Zuständigkeit des Bundestages269	Zwangsbefugnisse nach dem PUAG	298
Zuständigkeiten der Bundesregierung 349	Zweckmäßigkeit	462
Zuständigkeitsvermutung für die Länder 454	Zweigliederiger Bundesstaat	201
Zustimmung des Bundesrates431, 478	Zwei-Kammer-System	11
Zustimmungsbedürftigkeit bei Änderung	Zwei-plus-Vier-Vertrag	20
eines zustimmungspflichtigen Gesetzes 425	Zweitstimme	226, 238 f
Zustimmungsgesetz420 ff.	Zweitvorlage	549